Erscheint täglich
früh 6½ Uhr.

Redaction und Expedition
Johannisgasse 33.
Verantw. Redacteur Fr. Hüttner.
Sprechstunde d. Redaction
Sonntags von 11—12 Uhr
Nachmittags von 4—5 Uhr.

Annahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Inserate in den Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags.

Filiale für Inseratenannahme:
Otto Klemm, Universitätsstr. 22,
Louis Lösche, Hainstr. 21, part.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Raths der Stadt Leipzig.

Meß-Auflage 11,400.
Abonnementspreis
vierteljährlich 1 Thlr. 7½ Ngr.
incl. Bringerlohn 1 Thlr. 10 Ngr.
Jede einzelne Nummer 2½ Ngr.
Belagexemplar 1 Ngr.
Gebühren für Extrabeilagen
ohne Postbeförderung 10 Thlr.
mit Postbeförderung 14 Thlr.
Inserate
4gespaltene Bourgoiszeile 1½ Ngr.
Größere Schriften
laut unserem Preisverzeichniß.
Reclamen unter d. Redactionsstrich
die Spaltzeile 2 Ngr.

№ 121. Donnerstag den 1. Mai. 1873.

Auf das Leipziger Tageblatt nehmen sämmtliche Reichspostanstalten ein besonderes Abonnement auf die Monate Mai und Juni an.

In Hinblick auf die von dem in **Roßwein** zusammengetretenen Hülfscomité unterm 25. dieses Monats veröffentlichte „Bitte" findet sich die unterzeichnete Königliche Kreis-Direction veranlaßt die Mildthätigkeit des Publicums zu Beiträgen aufzufordern und hat deshalb auch ihre Canzlei angewiesen, Gaben für die Calamitosen in Roßwein anzunehmen.

Leipzig, am 29. April 1873. **Königliche Kreis-Direction.**
v. Burgsdorff.

Außerdem sind zur Annahme von Liebesspenden bereit:
die **Hinrichs'sche Sortiments-Buchhandlung**, Mauricianum, und
die **Expedition des Leipziger Tageblattes.**

Bekanntmachung.

In Gemäßheit §. 71 der Militair-Ersatz-Instruction wird hierdurch bekannt gemacht, daß die diesjährige Musterung im Aushebungsbezirke Leipzig-Stadt

den 8., 9., 10., 12., 13., 14., 15., 16., 17., 19., 20., 21., 23., 24., 26., 27. und 28. Mai dieses Jahres

und die Loosung der sämmtlichen militairpflichtigen Mannschaften

den 29. Mai

an jedem Tage von früh 8 Uhr an in der 1. Etage der Restauration zum Eldorado Nr. 26 der Pfaffendorfer Straße allhier Statt findet.

Alle in diesem Jahre zur Gestellung verpflichteten Mannschaften werden hierdurch zum Erscheinen in einem der gedachten Musterungstermine nach Maßgabe der ihnen bereits ausgehändigten Ordres bei Vermeidung der in §§. 176 und 177 der Militair-Ersatz-Instruction bemerkten Strafen und Nachtheile aufgefordert, wie nicht minder bei Vermeidung gleicher Strafen und Nachtheile diejenigen Militairpflichtigen, welche sich noch nicht zur Stammrolle angemeldet, solches schleunigst zu bewerken haben.

Den Militairpflichtigen ist das persönliche Erscheinen zur Loosung zu überlassen; doch wird für diejenigen Mannschaften, welche bei der Aufrufung ihres Namens im Locale nicht anwesend sind, durch ein Mitglied der Kreis-Ersatz-Commission das Loos gezogen werden.

Leipzig, den 8. April 1873.

Der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Commission des Aushebungs-Bezirks Leipzig-Stadt.
Dr. Platzmann. R.

Bekanntmachung.

Die in §. 1 unserer Bekanntmachung vom 7. Mai vor. Js. enthaltene Vorschrift:

So oft eine hier wohnhafte Familie oder einzelne Person ihre Wohnung verändert, ist solches sowohl von Demjenigen, zu welchem sie einzieht, als von Dem, von welchem sie wegzieht, binnen vier und zwanzig Stunden im Einwohner-Bureau des Polizeiamtes — Reichsstraße Nr. 53/54 — schriftlich anzuzeigen,

wird von den Grundstücksbesitzern und Administratoren nicht mit der durch die Sache gebotenen Genauigkeit befolgt.

Wir sehen uns deshalb veranlaßt, diese Vorschrift mit dem Bemerken einzuschärfen, daß jede Vernachlässigung derselben mit einer Geldbuße bis zu Fünf Thalern oder verhältnißmäßiger Haftstrafe geahndet werden wird.

Wer Formulare zu den Wohnungsveränderungs-Meldungen benutzen will, kann solche im Einwohner-Bureau unentgeltlich in Empfang nehmen.

Leipzig, am 28. April 1873. **Das Polizei-Amt der Stadt Leipzig.**
Dr. Rüder. Trinckler, Secr.

Bekanntmachung.

In Folge der zum Finanzgesetze vom 8. April vor. Jahr. erlassenen Ausführungs-Verordnung vom 9. dess. Mon. wird

der diesjährige erste Termin der Gewerbe- und Personalsteuer am 15. April dieses Jahres mit einem halben Jahresbetrage fällig.

Die hiesigen Steuerpflichtigen werden daher aufgefordert, **ihre Steuerbeiträge für diesen Termin nebst den städtischen Gefällen an — 24 Ngr. — resp. — 12 Ngr. — auf jeden Steuerthaler des jährlichen Katastersatzes bis spätestens 14 Tage nach demselben** an die Stadt-Steuer-Einnahme pünctlich abzuführen, da nach Ablauf dieser Frist die gesetzlichen Maßregeln gegen die Säumigen eintreten müssen.

Die Steuer-Intimationen gehen in diesen Tagen **den Hausbesitzern** resp. **deren Stellvertretern zur sofortigen Vertheilung an ihre Abmiether zu,** und sind alle Intimationen von mittlerweile ausgezogenen Steuerpflichtigen unter Angabe von deren Wohnung resp. des derzeitigen Aufenthaltes, soweit Solches bekannt geworden, schleunigst an die Stadt-Steuer-Einnahme zurückzugeben.

Mit Rücksicht auf die Heranziehung der sogenannten flottirenden Bevölkerung zu den Communalanlagen werden die hiesigen Principale, Meister und sonstigen Arbeitsgeber ersucht, die **ihnen demnächst zugehenden Intimationen ihrer Gehülfen sofort an Letztere abzugeben,** und solche zur Abführung der städtischen Abgaben binnen obgedachter Frist veranlassen zu wollen. Außerdem haben die betr. Principale ꝛc. bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 1 Thlr. bis 5 Thlr. die seit der im November vor. J. bewirkten Aufstellung der diesjährigen Orts-Steuer-Kataster vorgegangenen Personal-Veränderungen **von allen mit mindestens 1 Thlr. — — und darüber beigezogenen Gehülfen binnen 8 Tagen** bei der Stadt-Steuer-Einnahme allhier schriftlich anzuzeigen, woselbst auch Formulare zu diesen Veränderungsanzeigen auf Verlangen verabreicht werden.

Im Uebrigen wird jeder Beitragspflichtige, welcher seit der Katasteraufstellung die Wohnung gewechselt hat, und dessen Steuerintimation mit Rücksicht darauf, daß solche der Hausbesitzer resp. dessen Stellvertreter ohnerachtet dieser Bekanntmachung zurückbehält, somit nicht zur Aushändigung gelangen konnte, **zur Kenntnißnahme seines Steuersatzes sowie zur Empfangnahme eines anderweiten Steuerausweises** an mehrgenannte Hebestelle verwiesen.

Gleichzeitig ist der von der Handelskammer bereits öffentlich ausgeschriebene Steuer-Zuschlag von **Elf Pfennigen auf den Thaler Gewerbesteuer** von den dieser Abgabe verfallenden Gewerbtreibenden mit zu entrichten.

Leipzig, den 9. April 1873. **Der Rath der Stadt Leipzig.**
Dr. Koch. Taube.

Bekanntmachung.

Im **städtischen Krankenhause** sind zwei sogen. **Sommerbaracken** zu erbauen und es sollen die diesfallsigen Arbeiten in Accord vergeben werden. Diejenigen, welche sich hierbei betheiligen wollen, werden aufgefordert, die Zeichnungen und Bedingungen im Raths-Bauamte einzusehen und ihre Preisforderungen, mit der Aufschrift „**Sommerbaracken**" versehen, bis **Montag den 12. Mai d. J. Abends 5 Uhr** daselbst versiegelt einzureichen.

Leipzig, den 30. April 1873. **Des Raths Bau-Deputation.**

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die hierunter beigedruckte Verordnung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 1. December 1864 fordern wir hiermit alle hiesigen Einwohner, welche Nachtigallen halten, auf, die darauf gelegte Jahressteuer ohne Verzug an die in der ersten Etage des Rathhauses befindliche Hundesteuer-Einnahme zu bezahlen.

In die angedrohte Strafe des dreifachen Betrags der Steuer verfallen Diejenigen, welche bis **zum 1. Mai d. Js.** nicht die Steuer abgeführt haben.

Leipzig, den 17. April 1873. **Der Rath der Stadt Leipzig.**
Dr. Koch. Lamprecht.

Verordnung, die Besteuerung der Nachtigallen betr., vom 1. December 1864.

Auf Antrag der Ständeversammlung wird hierdurch Folgendes verordnet:

Wer eine Nachtigall gefangen hält, hat dafür vom 1. Mai 1868 an eine jährliche, der Armencasse seines Wohnorts zufließende Abgabe von vier Thalern und zwar in der Regel am 1. Mai jeden Jahres zu entrichten.

Die Sprosser, d. h. die großen, sogenannten ungarischen oder polnischen Nachtigallen (Nachtschläger), sind jedoch dieser Abgabe nicht unterworfen.

Ueber die erfolgte Abentrichtung der gedachten Jahressteuer ist in den Städten eine von dem Stadtrathe auszufertigende, auf dem platten Lande eine von dem Armencassen-Einnehmer des betreffenden Ortes unter Beidrückung des Gemeindesiegels auszustellende Quittung zu ertheilen, die in jedem Falle auf den Namen des Steuerlegers zu lauten hat.

Geht innerhalb des vom 1. Mai bis zum nächsten 30. April laufenden Steuerjahres eine auf das letztere bereits versteuerte Nachtigall in den bleibenden Besitz einer anderen Person über, so kann sich die Letztere von der außerdem selbst für die betreffende Nachtigall zu leistenden Entrichtung der Steuer auf das bis zum nächsten 30. April noch laufende Steuerjahr nur durch den Vorweis der auf das letztere lautenden, von dem betreffenden Stadtrathe, beziehentlich den Armencassen-Einnehmern, auf ihren Namen übertragenen Quittung über die Seiten des vorigen Besitzers der Nachtigall auf das laufende Steuerjahr bereits bewirkte Zahlung der Steuer befreien.

Die volle Steuer ist auch von Demjenigen zu entrichten, welcher eine erst während des laufenden Steuerjahres eingefangene Nachtigall hält.

Hinterziehungen der Nachtigallensteuer sind mit dem ebenfalls der Ortsarmencasse zufließenden dreifachen Betrage derselben zu ahnden.

Seiten der in dieser Angelegenheit competenten Armenpolizeibehörden ist dabei, insoweit es sich nicht um Contraventionen und deren Bestrafung handelt, allenthalben kostenfrei zu expediren.

Hiernach haben sich Alle, die es angeht, gebührend zu achten. Insonderheit haben die Stadträthe, sowie die Gerichtsämter und Gemeindevorstände dafür, daß dem Vorstehenden genau nachgegangen werde, gehörige Sorge zu tragen.

Dresden, den 1. December 1864. **Ministerium des Innern.**
Frhr. v. Beust. Lehmann.

Bekanntmachung.

Das Königliche Ministerium des Innern hat im Einverständniß mit dem Königlichen Ministerio der Finanzen auf die Dauer von 3 Monaten genehmigt, daß die Berliner Handelsgesellschaft und Herren **Gebrüder Schickler** in Berlin generelle Vorarbeiten für eine Eisenbahn von Dresden, Wilsdruff, Leippen, Ostrau, Mügeln, Mutzschen, Nerchau, Trebsen, Zweinaundorf nach Leipzig vornehmen.

Die Besitzer der hiervon betroffenen Grundstücke in der Flur Leipzig werden angewiesen, jene Vorarbeiten zu dulden, dem damit beauftragten und legitimirten Personal bei Aufsuchung und Absteckung der Bahnlinie keine Hindernisse in den Weg zu legen, vielmehr den freien Zutritt zu ihren Fluren und Grundstücken zu gestatten, auch der Beschädigung, Wegnahme oder Versetzung der die abgesteckten Linien bezeichnenden Jalons und Pfähle sich zu enthalten, wogegen den betheiligten Besitzern etwa entstehende wirkliche Schäden nach deren vorgängiger legaler Ermittelung vergütet werden sollen.

Leipzig, am 28. April 1873. **Der Rath der Stadt Leipzig.**
Dr. Koch. G. Mechler.

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 16. November 1853 bringen wir hierdurch in Erinnerung, daß die **Verkäufer von Kohlen oder Coaks** verpflichtet sind:

1) gehörig geeichtes Gemäß in ihren Niederlagen und Verkaufslocalen zu halten,
2) jedem Käufer auf Verlangen Kohlen und Coaks mit geeichtem Gemäß zuzumessen,
3) ihren mit der Ablieferung an die Käufer beauftragten Leuten ein mit dem gesetzlich vorgeschriebenen Eichungsstempel versehenes Maaß mitzugeben, damit auf Erfordern die abzuliefernde Quantität Kohlen oder Coaks sofort zugemessen werden kann.

Wegen der Form, Größe und Eintheilung der hier fraglichen Maaße und Maaßgefäße verweisen wir auf die Bestimmungen der §§. 14 flgde. der Eichordnung für den Norddeutschen Bund vom 16. Juli 1869 und der Bekanntmachung der Normal-Eichungscommission vom 15. Februar 1871.

Die Verletzung vorberegter maaßpolizeilicher Vorschriften sowie Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung wird, beziehentlich außer mit der Wegnahme der unzulässigen Maaße, mit **Geldstrafe bis zu Dreißig Thalern** oder mit **Haft bis zu vier Wochen** geahndet werden.

Leipzig, den 26. April 1873. **Der Rath der Stadt Leipzig.**
Dr. Koch. Dr. Reichel.

Bekanntmachung.

Der am 1. Mai a. c. fällige zweite Termin der Grundsteuer ist nach der zum Gesetze vom 8. April vor. J. erlassenen Ausführungsverordnung vom 9. desselben Monats mit

Zwei Pfennigen ordentlicher Grundsteuer von jeder Steuereinheit

zu entrichten, und werden die hiesigen Steuerpflichtigen hierdurch aufgefordert, ihre Steuerbeträge **von diesem Tage ab bis spätestens 14 Tage nach demselben** an die Stadt-Steuer-Einnahme allhier zu bezahlen, da nach Ablauf der Frist die gesetzlichen Maßregeln gegen die Säumigen eintreten müssen.

Leipzig, den 28. April 1873. **Der Rath der Stadt Leipzig.**
Dr. Koch. Taube.

Bekanntmachung.

Die mit 500 ℳ Jahresgehalt dotirte letzte **Hülfslehrerstelle** an der hiesigen **Realschule** soll mit einem Candidaten des höheren Schulamtes, welcher auf dem Gymnasium und der Universität vorgebildet ist, **sofort** besetzt werden.

Geeignete Bewerber wollen sich recht bald und spätestens **bis zum 13. Mai** d. J. unter Einreichung ihrer Zeugnisse schriftlich bei uns melden.

Leipzig, den 28. April 1873. **Der Rath der Stadt Leipzig.**
Dr. Koch. Wilisch, Ref.

Bekanntmachung.

Die Erbauung eines Maschinen- und Kesselhauses nebst Dampfschornstein und Kohlenschuppen, die Ueberwölbung und Abdeckung der 5 Sammelbrunnen, Verlegung des Bauerngrabens und Versetzen der alten, sowie Herstellung einer neuen Stacketerie auf der Stammanlage der Stadtwasserkunst in Connewitz Behufs Erweiterung derselben, und die Lieferung der Materialien hierzu sind an den Mindestfordernden vergeben.

Die übrigen Herren Submittenten, welche Berücksichtigung nicht gefunden haben, werden ihrer Offerten hierdurch entlassen.

Leipzig, am 25. April 1873. **Der Rath der Stadt Leipzig.**
Dr. Koch. G. Mechler.

SLUB
Wir führen Wissen.